

§ 15

Satzungsänderung

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist sofort den Mitgliedern mitzuteilen. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registriergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 16

Finanzprüfung

Zur Kontrolle der Rechnungsführung und der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung zwei Revisorinnen gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit. Die Finanzrevision ist mindestens zweimal jährlich durchzuführen. Die Finanzprüfung ist jederzeit unangemeldet möglich.

Die vorstehende Satzung wurde am 13. Januar 1993 in Leipzig beschlossen.

V Prof. Dr. paed. habil. Annemarie Lisch	V Susanne Schaff
V Prof. Dr. Brigitte Young	V Kerstin Scheie
V Prof. Dr. Ingrid Kreyer	U. Alfred Gander
V Dr. Ruth Föke	V Rüdiger Kahl
V Dr. Annette Hartinger	V Dr. Uta Sprache
Hilke Poppe	V ger. Dr. Gisela Notz
V Prof. Dr. Gerdula Korda	
V Johanna Cuij	
V Sabine Pelschauer	
V Regine Jacob	
V Dr. Uwe Wölfel	
Dr. phil. habil. Dr. Kugel	